



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117
FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 6. November 2007

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke.
Speicherung der IP-Adressen von Besucherinnen und Besuchern der Website des
Bundeskriminalamtes
BT-Drucksache 16/6754**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Dr. August Hanning

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Speicherung von IP-Adressen von Besucherinnen und Besuchern der Webseite des BKA

BT-Drucksache 16/6754

Antworten:

Vorbemerkung:

Die von den Fragestellern zitierte Gerichtsentscheidung bezieht sich lediglich auf die anlassunabhängige Speicherung von Nutzungsdaten nach dem Telemediengesetz (TMG) und ist auf die anlassbezogene IP-Adressen-Protokollierung des Bundeskriminalamts nicht übertragbar. Die Erteilung von Auskünften zu laufenden Ermittlungsverfahren obliegt darüber hinaus den zuständigen Staatsanwaltschaften.

Zu 1.

Beim Bundeskriminalamt (BKA) werden seit Juli 2001 anlassbezogen IP-Adressen im Rahmen einzelner Ermittlungsverfahren protokolliert. Eine über die Dauer des jeweiligen Ermittlungsverfahrens hinausgehende Speicherung findet im BKA nicht statt.

Zu 2.

Es werden alle im Sinne des Anlasses notwendigen technischen Begleitdaten gespeichert, mit der sich die IP-Adresse auf der Homepage „meldet“. Diese Begleitdaten enthalten z.B. auch die Uhrzeit und die Dauer des Zugriffs. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 3.

Die Datensätze werden nach Abschluss des Strafverfahrens gemäß § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) datenschutzkonform gelöscht. Aus diesem Grund ist keine Aussage zur Gesamtmenge der gespeicherten Datensätze möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 2 -

Zu 4.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3. ausgeführt, werden die Datensätze bei abgeschlossenen Strafverfahren datenschutzkonform gelöscht. Aus diesem Grund ist keine Aussage zur Gesamtmenge der überprüften IP-Adressen möglich. Die Feststellung von Anschlussinhaberdaten einer bestimmten IP-Adresse erfolgt im Rahmen eines konkreten Ermittlungsverfahrens zur Gewinnung von Ermittlungsansätzen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 5.

Nach der Identitätsfeststellung wurde unter Beachtung der Fallgegebenheiten, der Spurenlage und der technischen Konstellation eine Überprüfung der Anschlussinhaber durch die ermittlungsführende Dienststelle durchgeführt.

Nach Abschluss des Strafverfahrens werden die Daten gem. § 20 BDSG datenschutzkonform gelöscht. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 6.

Die Personalien wurden mit dem Informationssystem der Polizei und fallbezogen im Rahmen der Erfordernisse des jeweiligen Ermittlungsverfahrens mit weiteren polizeilichen Datenbanken abgeglichen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 7.

Die Bundesregierung hat aus den vorgenannten Gründen keine die Vorgehensweise des Bundeskriminalamts betreffenden Bedenken. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 8.

Siehe Vorbemerkung, Satz 2.

Zu 9.

Die anlassbezogene Speicherung der auf die Fahndungsseite des BKA zugreifenden IP-Adressen dient dem Zweck der Strafverfolgung im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren und stellt eine sinnvolle und effiziente Ermittlungsmaßnahme dar.

- 3 -

- 3 -

Zu 10.

Die Auswertung der gespeicherten IP-Adressen in Fällen von Straftaten von besonderer Schwere, bei denen es nahezu keine Hinweise auf Tatverdächtige bzw. deren Aufenthalt gibt, kann wertvolle Ermittlungsansätze liefern, die in weiteren Ermittlungen zu den festgestellten Anschlussinhabern durch die zuständigen Ermittlungsbehörden unter Berücksichtigung der Fallgegebenheiten und der Spurenlage einmünden.

Zu 11.

Die überwiegende Zahl der Ressorts und, soweit dies in der Kürze der Zeit ermittelt werden konnte, deren nachgeordnete Behörden speichern die einem PC zugeordnete IP-Adresse, die beim Besuch der Internetseiten übermittelt wird bzw. lassen diese durch beauftragte Unternehmen speichern. Die Speicherung geschieht grundsätzlich nur temporär mit anschließender Löschung. Die Speicherung ist insbesondere aus Sicherheitsgründen notwendig: Die Bundesverwaltung ist kontinuierlich massiven und hoch professionellen Angriffen aus dem Internet ausgesetzt und der durch die Angriffe verursachte Kommunikationsverkehr übertrifft seit langem den regulären Kommunikationsverkehr. Zur Abwehr dieser Angriffe und zur Aufrechterhaltung des Behördenbetriebs sind zahlreiche Sicherheitsmaßnahmen notwendig. Dazu gehört zwingend die Speicherung der IP-Adressen, um Angriffsmuster erkennen und Gegenmaßnahmen (z.B. das Sperren bestimmter, für den Angriff genutzter IP-Adressen) einleiten zu können. Ohne diese Daten ist eine Abwendung der kontinuierlichen Angriffe nicht möglich.

Zu 12.

Das Bundesministerium der Justiz hat im Dezember 2006 im Rahmen eines Relaunch seines Internetauftritts die Speicherung von IP-Adressen eingestellt. Das Bundesministerium der Justiz änderte seine alte Speicherpraxis im Zuge des Neuauftritts. Die Speicherung eingestellt hat auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Zu 13.

Inwieweit IP-Adressen personenbezogene Daten darstellen, ist nicht abschließend geklärt. Mit dem in der Kleinen Anfrage in Bezug genommenen Urteil des AG Berlin liegt nach hiesiger Kenntnis erstmals eine Gerichtsentscheidung vor, nach der IP-Adressen nicht nur für den Zugangsanbieter, der diese Adressen vergibt, sondern auch für den Anbieter eines (Medien-)Dienstes personenbezogene Daten sind, obwohl der Diensteanbieter einen Personenbezug allenfalls mit Hilfe des Zugangsanbieters herstellen könnte. Die Auswirkungen dieses Urteils werden derzeit vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedrohung, die grundsätzlich auch private Anbieter betrifft, intensiv geprüft.